

# aws AplusB

# Kostenleitfaden

im Rahmen des

*„AplusB Förderungsprogramm zur Gründung und  
frühen Entwicklung von  
FTI- und wachstumsorientierten  
Unternehmen“*

in der Fassung vom 01.10.2024

# Inhalt

Förderbare Kosten .....	3
Finanzierbare Kosten nach Kostenarten.....	3
Personalkosten .....	3
Personalkosten Stundensatzberechnung .....	4
Festlegung eines Maximalbezuges – Ergänzung durch Umrechnung des Maximalbezuges in maximal förderbaren Stundensatz .....	5
Kosten für Instrumente und Ausrüstung .....	5
Gegenverrechnung von „AplusB Einnahmen“ in der Kategorie Drittkosten .....	6
Leistungen von Unternehmen aus der Eigenstruktur .....	8
Rechnungen in Fremdwährung .....	8
Kosten für Gebäude und Grundstücke .....	8
Reisekosten.....	8
Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente.....	9
Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands .....	9
Kosten für Beratungsleistungen .....	9
Sonstige Betriebskosten .....	10
Kosten für Preisgelder .....	10
Zusätzliche Gemeinkosten.....	10
Beispiele für typische Gemeinkosten: .....	10
Ergänzende Informationen .....	11
Nicht förderbare Kosten .....	12
Kostennachweis und Belegprüfung .....	13

## Förderbare Kosten

Finanzierbar sind grundsätzlich nur Kosten, die nach dem Anerkennungsstichtag angefallen sind und deren Zahlung vor dem Ende des Projektzeitraumes getätigt wurde. Der Anerkennungsstichtag kann nie vor dem Eingangsdatum des formalen Finanzierungsantrages liegen. Der tatsächliche Anerkennungsstichtag ist im Finanzierungsvertrag enthalten.

Es werden ausschließlich Kosten anerkannt, die von dem im Finanzierungsvertrag angegebenen Projektbankkonto beglichen werden und die einen der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des Finanzierungsvertrages als Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger haben.

Finanzierbare Kosten sind unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, die dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des finanzierten Vorhabens, die zur Erreichung der vereinbarten Ziele nachvollziehbar notwendig sind.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt, drittvergleichsfähig und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Es werden immer nur tatsächlich durchgeführte Zahlungen berücksichtigt. Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, andere kalkulatorische Kosten etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die auf die Kosten des finanzierbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Umsatzsteuer ist auch dann nicht finanzierbar, wenn sie die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält, aber diese rückfordern könnte.

Die einzelnen Arbeitspakete und Kostenarten (Personalkosten, Drittkosten, Reisekosten etc.) sind in dem Ausmaß anerkenbar, in dem sie in den Antragsunterlagen und ggf. im Finanzierungsvertrag kommuniziert wurden. Bei geplanten Kostenverschiebungen, die mehr als 15 % betragen, ist die Anerkennbarkeit mit der aws abzuklären.

## Finanzierbare Kosten nach Kostenarten

### Personalkosten

Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind förderbar, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als

Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen. Die für die Förderung anerkehbaren Personalkosten sind begrenzt mit dem im Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der außeruniversitären Forschung (Forschungs-KV) angegebenen Gehalt der Beschäftigungsgruppe H Entwicklungsstufe IV (in der jeweils gültigen Fassung).

## Personalkosten Stundensatzberechnung

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inkubators ist der Ist-Stundenteiler lt. Zeitaufzeichnungen (Anwesenheitszeiten) für die Stundensatzberechnung heranzuziehen.

Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten auf Basis von Lohnverrechnungskonten und unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsverrechnungen heranzuziehen. Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung (mit den Mindestdaten Beginn und Ende der Tätigkeit, Zeitspanne und Verweis auf ein Arbeitspaket lt. Förderungsvertrag) nachgewiesen werden. Es sind ausschließlich Zeiten in der Zeitaufzeichnung anzuführen, in denen Mitarbeiter überwiegend mit AplusB relevanten Tätigkeiten beschäftigt sind.

### **Variante a**

Der förderbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Bruttogehalt bzw. -lohn – inklusive aller Überstundenentgelte - der einzelnen, namentlich anzuführenden Mitarbeiter plus maximal 85 % als Zuschlag für Lohnnebenkosten, dividiert durch die Monatsarbeitsstunden (= Wochenarbeitsstunden \* 4,333 Wochen).

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sogenannten „all-in“ Vereinbarungen ohne Angabe der zu leistenden Stunden unterliegen, sind in der oben angeführten Berechnung die Wochenarbeitsstunden mit 60 Stunden anzusetzen.

### **Variante b**

Der Stundensatz ergibt sich aus der Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten des Abrechnungszeitraumes bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden. Diese Berechnung basiert auf NFFR 2014-2020 („Verfahren nach IstKosten“). Im Zweifelsfall sind die dort bzw. in den zugehörigen Erläuterungen festgelegten Regelungen entsprechend anzuwenden.

Die auf Sachbezüge entfallenden, von der Förderungsnehmerin abzuführenden Lohnnebenkosten können in die Berechnung aufgenommen werden, sofern der Zahlungsfluss nachgewiesen wird.

Der Stundensatz ist getrennt von der Abrechnungstabelle zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der einheitlich für die gesamte Abrechnungsperiode errechnete Stundensatz wird als „fixer Stundensatz“ in der vertraglich vorgegebenen Abrechnungsdatei erfasst.

Die Leistungsstunden der einzelnen Mitarbeiter sind ausschließlich „echte“ Leistungsstunden lt.

Zeitaufzeichnung. Sogenannte „Nichtleistungszeiten“ (Urlaube, Krankenstände, usw.) sind nicht in diese Aufstellungen aufzunehmen.

Die Lohnnebenkosten sind – entsprechend den Lohnkonten - jenen Monaten zuzurechnen in denen diese angefallen sind (d.h. die Lohnnebenkosten des letzten Monats der Durchführungsfrist sind noch in die Berechnung aufzunehmen, auch wenn deren tatsächliche Abfuhr erst im Folgemonat erfolgt.)

*Für beide Varianten gilt:*

Die gewählte Variante zur Stundensatzkalkulation ist für alle Mitarbeiter des Zentrums und die gesamte Vertragslaufzeit anzugeben.

Kosten für „geringfügig Beschäftigte“ und für Personen, deren Stundensatz nicht nach den dargestellten Berechnungsmethoden ermittelt werden kann, sind nicht förderbar.

### Festlegung eines Maximalbezuges – Ergänzung durch Umrechnung des Maximalbezuges in maximal förderbaren Stundensatz

Der maximal förderbare Stundensatz errechnet sich auf Basis des im Programmdokument angeführten maximalen Bruttomonatsgehaltes zum Zeitpunkt der Genehmigung unter Zugrundelegung von 40 Wochenarbeitsstunden und einem Aufschlag für Lohnnebenkosten von bis zu 85%.

### Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

Kosten für Güter, die auch nach dem finanzierten Projektzeitraum verwendet werden, das sind materielle und immaterielle Investitionen (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte), sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit aliquot finanzierbar. Überschreitet die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Sache (§ 7 EStG), die zur Durchführung der finanzierten Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil finanziert werden, der dem Abschreibungswert nach dem EStG 1988 in dem verbleibenden Projektzeitraum entspricht.

Rechenbeispiel:

Investitionskosten EUR 1.000,00, steuerrechtliche (buchhalterische) Lebensdauer fünf Jahre:

AfA pro Jahr = EUR 1.000,00 ÷ 5 = EUR 200,00

Bei einer innerhalb der Projektlaufzeit verbleibenden Projektdauer von zwei Jahren können EUR 400,00 geltend gemacht werden.

Bei allfällig durchgeführten Angebotseinholungen ist bei der Auftragsvergabe die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu berücksichtigen. Die Entscheidung für die Bestbieterin bzw. den Bestbieter ist zu dokumentieren. Ein Bestangebot ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Neben dem Preis sind somit auch andere Kriterien zu berücksichtigen wie zum Beispiel die technische Leistungsfähigkeit, Qualität, Service etc. In jedem Fall sind die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren.

Bei der Beurteilung ob verbindliche Vergleichsangebote einzuholen sind, gelten die Beschaffungsvorschriften der Förderungsnehmenden. Die Drittvergleichsfähigkeit muss immer gegeben sein und im Nachhinein nachvollziehbar, unabhängig von der Auftragshöhe.

Die Form der Dokumentation ist nicht vorgegeben. Es soll die Drittvergleichsfähigkeit der Verrechnung nachvollziehbar sein. Ein Screenshot einer Preissuche z.B. wird in vielen Fällen ausreichen. Je höher der Betrag, und je spezifischer der Auftrag, desto sinnvoller sind Vergleichsangebote.

## Gegenverrechnung von „AplusB Einnahmen“ in der Kategorie Drittkosten

Gegenverrechnung von „AplusB Einnahmen“ in der Kategorie Drittkosten Einnahmen, die bei AplusB geförderten Aktivitäten generiert wurden (z.B. Sponsoring Einnahmen) müssen von der Förderung abgezogen werden. Sie können allerdings zur Deckung nicht förderbarer, real entstandener Kosten herangezogen werden. Wichtig ist auch zu beachten, dass der AplusB Aufwand wann immer möglich von anderen Aufwänden anderer Einnahmequellen zu trennen ist.

Wenn beispielsweise eine Förderung des Landes zusätzliche Beratung für MedTech Projekte oder KI Projekte unterstützt, sollte dieser Personalaufwand nicht in der AplusB Abrechnung ersichtlich sein. Das Gegenverrechnungsmodell soll nur in den Fällen angewendet werden, bei denen eine Kostentrennung nicht möglich ist.

„AplusB Einnahmen“ sind Umsätze oder andere Einnahmen, die mit Aktivitäten eingenommen werden, deren Personal- und ev. Dritt- und Sachkosten als AplusB Kosten abgerechnet werden. Beispiele dafür sind: Mieteinnahmen von AplusB Alumni, die für ihre Arbeitsplätze auf AplusB abgerechneter Fläche Miete zahlen, Sponsoring oder Ticketeinnahmen bei Demo Days oder anderen Events im AplusB Programm, bei Gründungsevents, usw.

AplusB Umsätze oder andere Einnahmen (beispielsweise eine höhere Co-Finanzierung des Landes) sind als Eigenleistung zulässig und können für die Abdeckung der durch AplusB Förderung NICHT gedeckten Mehrkosten verwendet werden, wenn es sich um tatsächlich angefallene Kosten der genehmigten Arbeitspakete handelt. Eine Überförderung muss ausgeschlossen sein.

Durch Einnahmen aus AplusB finanzierten Tätigkeiten können auch jene Mehrkosten gedeckt werden, die real angefallen sind und zur Umsetzung der Arbeitspakete notwendig waren, aber nicht förderbare Kosten im Sinne des AplusB Programmes sind.

Das können beispielsweise Personalkosten sein, die die förderbare Höchstgrenze überschreiten. Sind die AplusB Umsätze oder Einnahmen höher als die durch AplusB Förderung NICHT gedeckten Mehrkosten, werden diese Mehreinnahmen (also AplusB Einnahmen abzüglich der durch AplusB NICHT gedeckten Kosten) im Bereich der Drittkosten zum Abzug gebracht und reduzieren damit die Fördersumme. Damit ist sichergestellt, dass durch zusätzliche Einnahmen bei AplusB geförderten Aktivitäten kein Gewinn gemacht werden kann. Auch erhöhte Kofinanzierungen des AplusB Programms durch Länder oder Eigentümerinnen werden nicht zum Abzug gebracht, solange keine Überförderung gegeben ist.

Anmerkung: Zu beachten ist, dass keine wesentlichen Einnahmen von Gründungsteams generiert werden sollen, die den Programmzielen der AplusB Förderung zuwiderlaufen. Der kostenfreie (niederschwellige) Zugang der Gründungsvorhaben zu Arbeitsplätzen ist ein wesentliches Programmelement.

Allgemeine Beiträge durch die Gründungsteams sind möglich, sofern sie im Verhältnis zu den realen Aufwänden geringfügig sind. Kostenbeiträge, die direkt für solche Leistungen erhoben werden, die der Inkubator auch mit der aws verrechnet, müssen abgezogen werden, weil sie kostenmindernd wirken. Würde beispielsweise von den in Inkubation befindlichen Gründungsteams direkt eine Arbeitsplatzmiete erhoben werden, wäre dieser Beitrag von dem Mietaufwand des Inkubators in Abzug zu bringen. Solche Einnahmen können nicht zur Deckung von Mehrkosten verwendet werden.

	Zeile	<b>Beispiel: Abrechnung AplusB Gründungsevent</b>			
		Bei einem Event werden Einnahmen generiert. Diese können zur Deckung von Mehrkosten verwendet werden. Über die Mehrkosten hinaus gehende Einnahmen müssen abgezogen werden.			
			Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Kosten	A	abrechenbare Stunden AplusB	25	25	25
	B	Personalkosten pro h	€ 90,00	€ 90,00	€ 77,47
	C	reale Personalkosten	€ 2.225,00	€ 2.225,00	€ 1.936,75
	D	anerkenbare Personalkosten AplusB (gedeckt mit 77,47€/h)	€ 1.936,75	€ 1.936,75	€ 1.936,75
	E	reale Personalkosten + GKZ (bezogen auf den gedeckelten Stundensatz)	€ 2.709,19	€ 2.709,19	€ 2.420,94
	F	anerkenbare Personalkosten + GKZ	€ 2.420,94	€ 2.420,94	€ 2.420,94
	G	Drittkosten	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00
	H	Sachkosten	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
	I	<b>Summe tatsächlicher Kostenaufwand (= Zeile E+G+H)</b>	€ 5.209,19	€ 5.209,19	€ 4.920,94
	J	<b>Summe anerkenbarer Kostenaufwand AplusB (= Zeile F+G+H)</b>	€ 4.920,94	€ 4.920,94	€ 4.920,94
	K	Mehrkosten: tatsächliche Kosten - anerkenbare Kosten(=Zeile I-J)	€ 288,25	€ 288,25	€ 0,00
Einnahmen	L	Einnahmen durch Umsätze , z.B. Sponsoring	€ 1.000,00	€ 200,00	€ 1.000,00
Berechnung	M	In der Kategorie AplusB Drittkosten abziehende Position: = Mehrkosten - Einnahmen (= Zeile K-L) Achtung: Abzug kann <b>nicht positiv</b> werden! <b>Förderbare Kosten AplusB (=Zeile J+M)</b>	-€ 711,75 € 4.209,19	€ 0,00 € 4.920,94	-€ 1.000,00 € 3.920,94
		Die Einnahmen (Zeile L) sind IMMER in voller Höhe im Verwendungsnachweis anzuführen, falls ein reduzierter Abzug gemäß Beispiel 1 zur Anwendung kommen soll, muss die entsprechende Kostenberechnung beigefügt werden.			

## Leistungen von Unternehmen aus der Eigenstruktur

Für zugekaufte Leistungen (Personal- und Sachleistungen), die von verbundenen Unternehmen, Partnerunternehmen oder Unternehmen, die der Eigentümerstruktur zuzurechnen sind, bezogen werden, gelten dieselben Regelungen wie für das finanzierte Unternehmen. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers finanziert. Die buchhalterische Erfassung der Verrechnung mit der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer ist nachzuweisen.

Ist die Nachvollziehbarkeit und Drittvergleichsfähigkeit nicht eindeutig, werden die Kosten nicht anerkannt.

## Rechnungen in Fremdwährung

Zahlungen in Fremdwährung sind mit dem mittels Tageskurs der europäischen Zentralbank zu ermittelnden Eurobetrag anerkannt.

<https://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

## Kosten für Gebäude und Grundstücke

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und nicht in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

## Reisekosten

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EstG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Auch für Reisekosten gilt die Untergrenze von EUR 50,00 excl. Ust. pro Reisekostenabrechnung des DN an den Inkubator.

Diese kann sich aber aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen die gesammelt der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer in Rechnung gestellt werden. Mehrere Reisen können nicht in einer Reisekostenabrechnung zusammengefasst werden.

Wesentlich ist, dass bei der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer einmalig ein Zahlungsfluss über EUR 50,00 vorliegen muss und eine entsprechende Detailkostenaufstellung erstellt wurde. Treten hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten Zweifelsfragen über Art, Höhe, Angemessenheit und Dauer der Ausgaben auf, so ist die Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955 (Reisegebührevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß zur Klärung heranzuziehen.

Auch hier gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Als Orientierungsgröße dienen folgende Werte: Flugreisen in der Economy Klasse, Bahntickets 2. Klasse oder Mietwagen der Kompaktklasse.

### Kilometergeld

Für dienstliche Fahrten kann Kilometergeld anerkannt werden. Der Kostennachweis ist über monatliche Abrechnungen zu erbringen. Mit dem Kilometergeldsatz sind ausdrücklich alle fahrtbezogenen Kosten abgedeckt. Parkgebühren, Maut etc. können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Pos. lt.FV	Gegenstand der Rechnung	Lieferant/ Zahlungsempf.	Rechn.- datum	Rechnungs- betrag brutto (in EUR)	Skonto(%)	Ust(%)	Korrekturen netto (in EUR)	Zahlungs- datum	(Fremd-) Währ- ung	Kurs	Zahlungs- betrag	Kosten förderbar	Arbeits- paketnr.	Anmerkungen
	<b>Beispiele</b>													
r1	15.10.2024 / Salzburg / Seminar/moderation Herr MM	Hotel XY	10.10.2024	250,00				13.10.2024			250,00	250,00		Vorab bereits vom Inkubator bezahlt worden.
r1	15.10.2024 / Salzburg / Seminar Herr MM	Garage ZZ	10.10.2024	30,00				13.10.2024			30,00	30,00		Wenn die Rechnung an den Inkubator ausgestellt ist und direkt bezahlt wird, ÜB oder Firmen-KK, und der Betrag unter EUR 50,00 ist, werden die Kosten nicht anerkannt.
r1	Wann/Wohin/Welcher Zweck der Reise	Herr Mustermann	01.11.2024	842,00				10.11.2024			842,00	842,00		
r1	16.-18.11.2024 / London / Netzwerk/ Konferenz ...	Herr Mustermann	17.11.2024	740,00				20.11.2024			740,00	740,00		
r1	Wann/Wohin/Welcher Zweck der Reise	Frau Musterfrau	10.11.2024	350,50				30.11.2024			350,50	350,50		
r1	Wann/Wohin/Welcher Zweck der Reise	Frau Musterfrau	13.11.2024	170,00				20.11.2024			170,00	170,00		
r1	16.-18.11.2024 / Herr Mustermann / London / Netzwerk	Hotel Plaza	18.11.2024	190,00				30.11.2024			190,00	190,00		Wurde vom Inkubator direkt bezahlt.
	<b>Bitte wie folgt anführen, jede DR Rechnungsdatum ist bei DR immer das Datum der Abrechnung des DN an den Inkubator.</b>													
	<b>DR-Abrechnung Herr Mustermann</b>													
r1	Wann/Wohin/Welcher Zweck der Reise	Herr Mustermann	01.11.2024	842,00				30.11.2024			842,00	842,00		Die Zahlungen können auch in einer Summe überwiesen werden.
r1	16.-18.11.2024 / London / Netzwerk/ Konferenz ...	Herr Mustermann	17.11.2024	740,00				30.11.2024			740,00	740,00		
r1	02.11.2024 / Neusiedl am See / Firmenbesuch XY	Herr Mustermann	20.11.2024	35,00				30.11.2024			35,00	35,00		Wird nicht gefördert
r1	03.11.2024 / Eisenstadt / Firmenbesuch Y	Herr Mustermann	30.11.2024	25,00				01.12.2024			25,00	25,00		Wird nicht gefördert
	<b>DR-Abrechnung Frau Musterfrau</b>													
r1	15.10.2024 / Wien / Firmenbesuch XX	Frau Musterfrau	20.10.2024	12,50				31.10.2024			12,50	12,50		Wird nicht gefördert
r1	17.10.2024 / Wien / Firmenbesuch XXX	Frau Musterfrau	20.10.2024	12,50				31.10.2024			12,50	12,50		Wird nicht gefördert
r1	18.10.2024 / Wien / Firmenbesuch XXXX	Frau Musterfrau	20.10.2024	32,00				31.10.2024			32,00	32,00		Wird nicht gefördert

### Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

### Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands

Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

### Kosten für Beratungsleistungen

Kosten für Beratungsleistungen externer Beraterinnen und Berater.

Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

## Sonstige Betriebskosten

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

## Kosten für Preisgelder

Kosten für zweckgebundene Preisgelder an die Gründungspersonen zum Aufbau, zur Gründung und zum Wachstum des Vorhabens.

## Zusätzliche Gemeinkosten

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten, die durch das geförderte Vorhaben entstehen, werden im Förderungsantrag und den Kostenabrechnungen als pauschaler Zuschlag in Höhe von 25 % zu den Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, und Reisekosten abgegolten.

## Beispiele für typische Gemeinkosten:

### Personalkosten:

Stunden der Geschäftsführung für u. a. AplusB Projektbeirat, Gründerinnen- und Gründerbetreuung, Plattformtreffen sind als direkte Personalkosten finanzierbar.

Die Stunden für u. a. Gesellschafterversammlungen, Strategiemeetings, allgemeine Geschäftsführungstätigkeit sind typischerweise Gemeinkosten.

Beratungsleistung bzw. Know-how-Aufbau der Buchhaltung direkt für die Gründerinnen und Gründer (z.B. Gründungsberatung) sind unter den direkten Kosten ansetzbar.

Die Leistungen der Buchhaltung für die herkömmliche Tätigkeit der buchhalterischen Verwaltung des Inkubators (z.B. Verbuchung der Leistungen für die Gründerinnen und Gründer) sind über die Gemeinkosten abgedeckt.

## Ergänzende Informationen

Die Erstellung des inhaltlichen Jahresberichtes kann als AplusB Kosten angesetzt werden.

Bei den Marketingmaßnahmen, die mit dem AplusB Programm abgerechnet werden, muss das AplusB Programm und das BMK explizit genannt worden sein, wenn es mit vertretbarem Aufwand machbar ist. Das betrifft z.B. Zeitungsartikel, Infos zu Gründungsereignissen, Webseiten, Druckwerke, die Homepage der Inkubatoren usw., nicht aber jedes einzelne Posting.

Kosten für Verpflegung, interne Arbeitsessen, Trinkgelder, etc. sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Rechnungen sind durch den Förderungsnehmer eindeutig als „zur Förderung vorgelegt“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung kann beispielsweise durch einen entsprechenden Verweis auf das AplusB Programm oder eine eindeutige und nachvollziehbare Kontierung und Kostenstellenzuweisung erfolgen.

# Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen;
- Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; Unspezifische Gebäudeausstattung;
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen, ausgenommen Leistung einer Kinderzulage im Umfang von monatlich EUR 150,00 EUR je Kind, für das nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird;
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und dergleichen;
- Rechnungsbelege unter EUR 50,00 excl. USt.; Eine Zusammenfassung von Kleinstbetragsrechnungen in einer Position (Summenbildung) ist nicht möglich (Ausnahme Reiseabrechnungen);
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen;
- Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, andere kalkulatorische Kosten etc;
- Rückzahlungen anderer Finanzierungen inklusive der nötigen „Gegenfinanzierung“ für andere Finanzierungen;
- Prämien, sofern diese ausschließlich von der Gewährung des AplusB Programms abhängig sind;

- Bewirtungsspesen können nur anerkannt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang zum Finanzierungsgegenstand stehen, z. B. bei Veranstaltungen. Interne Teamveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, etc. werden nicht gefördert;
- Kosten für die Anschaffung, Leasing, Unterhalt von Dienstfahrzeugen können grundsätzlich nicht als finanzierbare Kosten anerkannt werden;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Finanzierungen erfolgt;
- Kosten für Dienstleistungen die unter den gegebenen Randbedingungen und in der angebotenen Form für die Gründungsvorhaben in gleicher Qualität und Nutzwert am Markt erhältlich sind;
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Kosten für Bauinvestitionen;
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen;
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen;
- andere Kosten, die nach dem Einkommenssteuergesetz nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können;
- Ertragssteuern (z.B. KöSt);
- Finanzierungskosten und Kredittilgungen;
- Kosten, deren Finanzierung zur Überschreitung gesetzlicher Kumulierungsgrenzen führen würde;

## Kostennachweis und Belegprüfung

Der Projektkostennachweis erfolgt durch Rechnungsaufstellung der im Projektzeitraum angefallenen und tatsächlich gezahlten Projektkosten. Die programmspezifisch auf der Homepage der aws zur Verfügung gestellten Vorlagen sind zu verwenden. Lieferung und Leistung, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum müssen innerhalb des Projektzeitraumes liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Projektkostenabrechnungen überprüft werden.

Im Zuge einer solchen Überprüfung können sämtliche geltend gemachten Kosten anhand der Belege und Unterlagen (Zahlungsunterlagen, Bankauszüge, Bankbelege, Kreditkartenabrechnungen, Kontoblätter, Anlagenverzeichnis, Jahresabschluss, G&V, Aktivierungsnachweise, Stundenliste, Gehaltsaufzeichnungen etc.) auch vor Ort geprüft werden.

Unrichtige Angaben können zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Finanzierungsmittel und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

Die Belegprüfungen werden jährlich im Zuge der der Prüfung der Verwendungsnachweise durchgeführt.

Eine unaufgeforderte Zusendung von Originalbelegen oder andere Unterlagen ist nicht erwünscht. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-vorsteuerabzug.html>

Für Rechnungen, die vom Unternehmen bar bezahlt wurden, ist immer ein Kassabuch zu führen und bei der Belegprüfung ist ein Auszug aus der Buchhaltung des entsprechenden Verrechnungs-

kontos als Nachweis zu erbringen.

Barauslagen, die von einer Person für die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer getätigt wurden, müssen der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden bzw. es muss der Nachweis der Zahlung des Aufwandsersatzes vorliegen, wenn die Rechnung bereits auf die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer ausgestellt wurde.

Von der aws zur Verfügung gestellte Formblätter oder elektronische Formulare sind unverändert zu verwenden, es dürfen keine Spalten hinzugefügt oder entfernt werden. Es werden keine Auszüge aus dem eigenen Buchhaltungssystem etc. anerkannt.

Für jede Auszahlung ist neben der inhaltlichen Zielerreichung nachzuweisen, dass die bisher erhaltenen Mittel für finanzierbare Kosten verbraucht worden sind. Für die erste Auszahlung ist kein Kostennachweis nötig. Die letzte Auszahlung muss von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer vorfinanziert werden.

Zu diesem Zweck stellt die aws Formblätter (Verwendungsnachweis) zur Verfügung. Im Formblatt Kostennachweis soll für jedes Jahr die Auswahl „Endabrechnung“ ausgewählt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Meilensteinauszahlung übermittelte und unterzeichnete Verwendungsnachweise als verbindliche Einreichung gelten, geprüft werden und zu einem späteren Zeitpunkt nur noch im Einvernehmen mit der aws inhaltlich verändert werden dürfen. Die Projektkostenabrechnung sollte den nachzuweisenden Betrag umfassen. Falls gewünscht, kann auch eine bis zu 20% höhere Summe nachgewiesen werden. Endverwendungsnachweise, die einen weit überhöhten Betrag nachweisen und somit einen erhöhten Prüfungsaufwand bedeuten, können von der aws zurückgewiesen werden.

Sollte die Zielerreichung zu den geplanten Terminen nicht möglich sein, so ist das der aws vorzeitig mitzuteilen und evtl. notwendige Anpassungen inhaltlicher oder zeitlicher Art sind schriftlich zu beantragen.